

**Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung über die Güte-
und Abnahmebestimmungen für Hopfen.**

Vom 29. Oktober 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§1

Die Anordnung vom 1. April 1956 über die Güte- und Abnahmebestimmungen für Hopfen (GBl. I S. 383) wird aufgehoben.*

§2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1964 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1964

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: E i c h n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden

- * Mit Wirkung vom 1. August 1964 gilt der Fachbereichsstandard TGL-Nr. 80—3659 - Hopfen für Brauzwecke - (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik 1964 Nr. 7 S. 83); Bezugsmöglichkeit: Landwirtschaftsausschuss der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Agrarpropaganda, Leipzig-Markkleeberg, Raschwitz Str. 11-13

**Anordnung Nr. 2*
über die
Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen
für die Pflichtversicherung von Gebäuden
und Betriebseinrichtungen (AFBP).**

Vom 2. November 1964

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 27. März 1958 über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBl. I S. 361) wird folgendes angeordnet:

§1'

Der § 18 der Anordnung (Nr. 1) vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) (GBl. I S. 362) wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Die Forderung von versicherungspflichtigen Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft auf Auszahlung der Entschä-

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. X 1958 Nr. 29 S. 362)

digung kann auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern an ihre Genossenschaft abgetreten werden. Voraussetzung dafür ist, daß die betreffenden Gebäude im Rahmen eines Nutzungsvertrages zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihrer Genossenschaft durch die Genossenschaft genutzt wurden bzw. genutzt werden sollten. Die Vereinbarung wird bei der zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt hinterlegt. Die Entschädigung wird in der im § 14 festgelegten Höhe ohne Verwendungsnachweis zugunsten des Grundmittelfonds der Genossenschaft gezahlt. Für Grundstücksbelastungen gilt § 25 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577).“

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Neunte Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 773) wie folgt zu berichtigen ist:

Der §3 Abs. 2 muß richtig heißen:

„(2) Die Vorschläge sind unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung von den unter Abs. 1 Buchst. a genannten Betrieben bei dem jeweils übergeordneten Organ und gleichzeitig beim zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft bzw. Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes einzureichen. Vorschläge aus dem Bereich der Landwirtschaft sind über die zuständigen Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.“

Der §3 Abs. 3 muß richtig heißen:

■ „(3) Der technisch-ökonomische Rat der Vereinigung Volkseigener Betriebe oder das zentrale Organ des Staatsapparates bzw. der Wirtschaftsrat des Bezirkes oder der Rat des Bezirkes prüft die Vorschläge gemeinsam mit dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft bzw. dem Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“